

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 2019-06-11

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle ab dem oben genannten Datum abgeschlossenen Verträge mit der ING Hilckmann GmbH & Co. KG (im folgenden: ING).
2. Die folgenden Bedingungen gelten, sofern nicht in Rahmenverträgen mit dem Kunden oder Einzelverträgen zu Projekten explizit abweichende Vereinbarungen getroffen wurden.
3. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennt ING nur an, wenn ING ausdrücklich schriftlich der Geltung zugestimmt hat.

§ 2 Angebote / Nebenabreden

1. Angebote des ING sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, vier Wochen gültig.
2. Angebote des ING beziehen sich in der Regel auf Projektbeschreibungen, die als Bestandteil des Angebotes anzusehen sind.
3. Enthält ein Auftrag Änderungen gegenüber unserem Angebot, bedarf dies einer vorherigen Absprache und einer Annahme durch das ING.
4. Ein Vertrag wird mit unserer Auftragsbestätigung rechtswirksam. Enthält eine unserer Auftragsbestätigungen Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
5. Preise und Kosten sind Nettopreise, sie gelten zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 3 Durchführung der Arbeiten

1. ING wird die Arbeiten nach besten Kräften unter Zugrundelegung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik unter Verwendung vorhandener bzw. während der Dauer der Zusammenarbeit gewonnener eigener Kenntnisse und Erfahrungen in engem Kontakt mit dem Auftraggeber durchführen.
2. ING wird dem Auftraggeber auf Wunsch jederzeit Einblick in die jeweils vorliegenden Ergebnisse geben.
3. ING ist berechtigt, zur Vertragserfüllung ohne Zustimmung des Auftraggebers Dritte mit der Durchführung von Aufgaben zu beauftragen und an diese im Namen und auf Rechnung des ING Aufträge zu erteilen.
4. Sollte sich während der Durchführung des Vorhabens herausstellen, dass gegenüber dem Auftragsplan Leistungsänderungen des ING erforderlich werden, vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:
 - a) Hat ING erforderliche Leistungsänderungen zu vertreten, wird er seine Leistung auf eigene Kosten entsprechend anpassen.
 - b) In Fällen, in denen der Auftraggeber eine erforderliche Leistungsänderung zu vertreten hat, kann ING vor einer Änderung einzelner Leistungen den Abschluss einer schriftlichen Abänderungsvereinbarung verlangen, in der insbesondere die Frage einer angemessenen Zusatzvergütung und der Terminänderung zu regeln ist. Ohne eine solche Vereinbarung bleibt der Vertragsgegenstand unverändert.
 - c) In allen anderen Fällen kann ING vor einer Änderung einzelner Leistungen den Abschluss einer schriftlichen Abänderungsvereinbarung verlangen, in der insbesondere die Frage einer angemessenen Zusatzvergütung und der Terminänderung zu regeln ist. Ohne eine solche Vereinbarung bleibt der Vertragsgegenstand unverändert.
5. Für die Fälle von 4 b) und 4 c) wird folgendes Verfahren vereinbart:
Derjenige Vertragspartner, der die Änderung verlangt, beschreibt diese in technisch/organisatorischer Hinsicht.



Danach sind die Auswirkungen der Änderung auf Art und Umfang der Leistung, auf die Qualität, auf den Zeitplan und auf die Mehrkosten darzustellen. Wenn die Vertragspartner vereinbaren, dass die Änderung durchgeführt wird, ist das schriftlich in der Abänderungsvereinbarung festzuhalten, wobei insbesondere die Verschiebung des Zeitplans, Qualitätsunterschiede und gegebenenfalls eine zusätzliche Vergütung festzuhalten sind. Diese Vereinbarung ist erst wirksam, wenn sie von beiden Vertragspartnern unterschrieben wird.

§4 Mitwirkung

1. Der Vertragspartner des ING gewährleistet, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen seinerseits oder seitens seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und für ING kostenlos erbracht werden.
2. Die Mitwirkungshandlungen müssen den jeweils gültigen Normen, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

§ 5 Nutzungsrechte/Lizenzen/Entwicklungsergebnisse

1. Der Auftraggeber erhält an allen bei Durchführung des Auftrags entstandenen Erfindungen sowie an Bestandteilen, die im Sinne des Urheberrechts durch das ING mit dem Ziel der Verwendung in Entwicklungsprojekten entwickelt wurden und an den von ING hierauf angemeldeten bzw. ING erteilten Schutzrechten, ein nicht ausschließliches, unentgeltliches, einfaches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrundeliegenden Anwendungszweck. Die Weitergabe an Dritte ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch das ING erlaubt. Der Weitergabe darf nicht widersprochen werden, sofern sie zur Umsetzung des Projektziels erforderlich ist. Der Auftraggeber hat den Empfänger darüber zu informieren, dass eine Weitergabe nicht gestattet ist.
2. Abweichend von Ziffer 1 kann der Auftraggeber verlangen, an Stelle des Rechts gemäß Ziffer 1 an den entstandenen Erfindungen, an den angemeldeten oder erteilten Schutzrechten ein ausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrundeliegenden Anwendungszweck zu erhalten. Das Verlangen ist spätestens drei Monate nach Mitteilung der Erfindung schriftlich gegenüber ING zu erklären.
3. Der Auftraggeber erhält an den bei der Durchführung des Vorhabens entstandenen urheberrechtlich geschützten Entwicklungsergebnissen sowie am Know-how ein nicht ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht. Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts für den Anwendungszweck bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
4. Werden bei der Durchführung des Vorhabens bereits vorhandene Schutz- oder Urheberrechte von ING verwandt, und sind diese zur Verwertung des Entwicklungsergebnisses durch den Auftraggeber notwendig, so erhält der Auftraggeber daran ein gesondert schriftlich zu vereinbarendes Nutzungsrecht, soweit keine anderweitigen Verpflichtungen entgegenstehen.
5. Ergebnisse, die bei der Durchführung des Vorhabens entstehen, sich aber nicht auf die Aufgabenstellung und Leistungsbeschreibung gemäß eines Angebotes oder einer Projektbeschreibung beziehen, stehen dem Vertragspartner zu, der sie erzielt hat, wobei das Recht zur Anmeldung von Schutzrechten eingeschlossen ist.

§ 6 Entgegenstehende Schutzrechte Dritter

1. ING wird den Auftraggeber unverzüglich auf diesem bekannt werdende Schutzrechte Dritter hinweisen, die durch die Nutzung der Entwicklungsergebnisse verletzt werden können. Die Vertragspartner werden einvernehmlich entscheiden, ob und in welcher Weise bekannt werdende Rechte Dritter bei der Durchführung des Vorhabens zu berücksichtigen sind.
2. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, führt ING keine Patentrecherchen durch.

§ 7 Rechts- und Sachmängelhaftung

1. ING wird seine Leistungen nach diesem Vertrag auf der Grundlage der anerkannten Regeln, dem ihm bei Ausführung bekannten Stand der Technik sowie unter bestmöglicher Ausnutzung des Standes der Wissenschaft erbringen.
2. In dem Falle etwaiger Gewährleistung wird ING zunächst Gelegenheit gegeben, seine Leistung nachzubessern.
3. In keinem Fall übernimmt ING Garantien und/oder Zusicherungen hinsichtlich des Vertragsgegenstandes. ING steht insbesondere nicht dafür ein, dass etwaig erzielte Ergebnisse wirtschaftlich verwertbar und frei von Schutzrechten Dritter sind (ausgenommen sind die von ING für das Vorhaben eingesetzten Personen).
4. Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung wegen anfänglicher objektiver Unmöglichkeit oder Qualitätsmängeln nach § 311 a Abs. 2 BGB sind auf das negative Interesse beschränkt.



5. Wechselseitige Schadensersatzansprüche der Vertragspartner sind auf den Ersatz typischer Schäden beschränkt. Der Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen. ING haftet nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden. Diese Einschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Vertragspartners.

6. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 8 Kündigung

1. Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende einer jeden vereinbarten Projektphase schriftlich zu kündigen. Sind keine Projektphasen definiert, gilt eine Frist von 2 Wochen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem ING die bis dahin entstandenen Kosten zu vergüten. Dies betrifft auch evtl. bereits entstandene Kosten im Rahmen der Vorbereitung der weiteren Projektphasen, sofern diese angemessen und erforderlich waren und auf eine zügige und/oder wirtschaftliche Durchführung des Gesamtprojektes im Sinne des Auftraggebers abzielten.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. ING behält sich das Eigentum und die Nutzungsrechte an dem Entwicklungsergebnis bis zur vollständigen Begleichung der vereinbarten Vergütung vor.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Entwicklungsergebnis während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Er hat ING unverzüglich schriftlich zu unterrichten von allen Zugriffen Dritter auf das Entwicklungsergebnis. Ein Besitzwechsel sowie der eigene Anschriftwechsel des Auftraggebers ist ING unverzüglich anzuzeigen. Der Auftraggeber hat ING alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf das Entwicklungsergebnis entstehen.

3. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Entwicklungsergebnis im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt ING bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Verkauf ohne oder nach Vereinbarung erfolgt ist. ING nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Auftraggeber zur Einziehung der Forderung ermächtigt. ING behält sich jedoch vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall kann ING verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die Be- und Verarbeitung des Entwicklungsergebnisses durch den Auftraggeber erfolgt stets im Namen und im Auftrag für ING. Erfolgt die Verarbeitung des Ergebnisses, so erwirbt ING an den neuen Sachen Miteigentum im Verhältnis zum Wert der seitens ING im Zeitpunkt der Be- und Verarbeitung noch zustehenden Vergütung. Dasselbe gilt, wenn das Entwicklungsergebnis mit anderen, dem Auftraggeber nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt wird.

§ 10 Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung von Verträgen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eines Vertragspartners offensichtlich erkennbar sind, geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Sie werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und sonstigen Dritten sicherstellen, dass auch diese jede eigene Verwertung oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

2. Ziffer 1 gilt nicht für Informationen, die

- i. nachweislich zum Zeitpunkt der Mitteilung an den Informationsempfänger bereits öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verletzung der Geheimhaltungspflicht des Empfängers gemäß Ziffer 1 öffentlich bekannt werden oder
- ii. dem Informationsempfänger vor Offenlegung durch den Informationsgeber bereits bekannt waren oder
- iii. dem Informationsempfänger von Dritten rechtmäßig mitgeteilt werden oder
- iv. vom Informationsempfänger unabhängig von dem durch den Informationsgeber mitgeteilten



Informationen erarbeitet wurden oder

v. aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder eines Gerichtsurteils freigegeben werden müssen. Die empfangende Partei hat die mitteilende Partei unverzüglich hierüber zu informieren.

3. Sämtliche überlassenen Unterlagen sowie Materialien einschließlich angefertigter Kopien sind auf Aufforderung bis 6 Monate nach Beendigung des Vertrages zurückzugeben oder zu vernichten; ausgenommen sind Kopien solcher Unterlagen, die gemäß deutscher Gesetzgebung etwaiger Aufbewahrungspflichten unterliegen (insbesondere Rechnungen, Auftragsbestätigungen).

Elektronisch gespeicherte Daten sind zu löschen, sofern auf zumutbare Weise möglich. Ausgenommen sind Sicherungskopien als Teil zentraler Datensicherungen. Die Parteien verpflichten sich, auf Informationen gemäß dieser Vereinbarung in solchen Sicherungskopien nicht zuzugreifen und den Zugriff Dritter hierauf zu verhindern.

4. Gegebenenfalls gesondert abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor den vorstehenden Regelungen.

§ 11 Zahlungsbedingungen

1. Sofern nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung durch ING im Falle vereinbarter Arbeitspakete jeweils nach Abschluss eines Arbeitspaketes, in anderen Fällen monatlich für den jeweils zurückliegenden Monat.

2. Sind Verzögerungen durch den Auftraggeber verschuldet, ist ING auch im Falle vereinbarter Arbeitspakete berechtigt, Teilbeträge für bereits entstandene Aufwände abzurechnen.

3. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zu begleichen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen und haben keine Gültigkeit. Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

2. Auf diese Vereinbarung und Auslegung findet ausschließlich deutsches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts Anwendung.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von ING.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.